

lapidaren Notierungen⁴⁰ ohne Begleitkommentare veranlasst. An diese Betrachtungsweise hat sich – mit einer einzigen Ausnahme – sodann auch die Forschung gehalten⁴¹. Dabei hätte der Unikatscharakter dieser Erhebung eine Unterstreichung durchaus verdient.

Der vorliegenden Überlieferung nach fügen sich die designativen Nachfolgeregelungen im Regnum Italiae des 9./10. Jahrhunderts nicht in die diesbezüglichen 'Regularien' vorausgegangener Zeiten und Reiche. Anders als im vormaligen Üblichen, bedurfte es zu ihrer Bewerkstelligung offenbar keinerlei besonderer Anlässe oder größerer Diskussionen (die Erhebungen des Widonen Lambert vielleicht ausgenommen). Sie waren – dem vorliegenden Bild nach – lediglich von den Machtvisionen und dem Gutdünken des regierenden Vaters abhängig.

Schert damit das Regnum Italiae grundsätzlich aus den bislang entdeckten Bahnen aus⁴²? Der Anschein spricht dafür, doch ist zu einer überlegten Beantwortung dieser Frage m. E. die damalige politische Situation im Regnum in Betracht zu ziehen⁴³. Zur betreffenden Zeit war dieses Gebiet nie von einer gemeinsamen monarchischen Spitze überwölbt, wie etwa das Reich der Ottonen oder mehr oder weniger auch das karolingische Westfranken. Keiner der hier aufgeführten *reges Italiae* hatte je über den gesamten Raum des Regnums geherrscht, hatte sein Königtum ohne Einschränkungen durch einen ernstlichen Rivalen ausüben können. Wido war gegen König Berengar I. als Gegenkönig aufgetreten und hatte bis zu seinem Lebensende mit ihm um die Allein-

40) Siehe Anm. 39; gewisse Vorbehalte gegen diese Doppelerhebung scheint die *Translatio Sancti Epiphanii* c. 1, ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 4 (1841) S. 248 zu hegen.

41) Vgl. Rudolf KÖPKE / Ernst DÜMMLER, *Kaiser Otto der Große* (Jbb. der Deutschen Geschichte, 1876) S. 185; August KROENER, *Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien (Lombardei)* (Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg im Breisgau 6, 1901) S. 32 f.; HARTMANN, *Geschichte Italiens* (wie Anm. 7) S. 243; FASOLI, *I re* (wie Anm. 7) S. 172; MOR, *L'età feudale* (wie Anm. 7) S. 170; DELOGU, *Berengario* (wie Anm. 39) S. 30; BRÜHL, *Deutschland* (wie Anm. 8) S. 340, 522 und 532; Johannes LAUDAGE, *Otto der Große (912-973). Eine Biographie* (2001) S. 165; Gerd ALTHOFF, *Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat* (2005) S. 96. Die Ausnahme stellt HIESTAND, *Byzanz* (wie Anm. 6) mit knappen Bemerkungen S. 202 f. dar. Als Vorbild der Doppelerhebung nimmt er – wie üblich – byzantinischen Usus an.

42) Eine ähnliche Situation stellt sich in den langobardischen Fürstentümern Unteritaliens seit der Mitte des 9. Jahrhunderts dar; vgl. GIESE, *Herrschaftsnachfolge in langobardischen Herzog- und Fürstentümern* (wie Anm. 1).

43) Zur diesbezüglichen Ereignisgeschichte vgl. z. B. die jeweiligen Abschnitte in HARTMANN, *Geschichte Italiens* (wie Anm. 7) und HIESTAND, *Byzanz* (wie Anm. 6); komprimiert bei SCHIEFFER, *Nord und Mittelitalien* (wie Anm. 14) S. 653-664.